

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage der Elisabetta Righini gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. April 2004**(Rechtssache T-145/04)**

(2004/C 179/20)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Elisabetta Righini, wohnhaft in Brüssel, hat am 16. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Eric Boigelot.

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 27. Mai 2003 und 30. Juni 2003 mitgeteilten Entscheidungen der Kommission aufzuheben, sie bei ihrem Dienstantritt als Bedienstete auf Zeit oder als Beamtin auf Probe in die Besoldungsgruppe A7-3 einzustufen;
- der Beklagten nach Artikel 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Einstufung in die Besoldungsgruppe A7, Dienstaltersstufe 3, bei ihrer Ernennung zur Beamtin auf Probe am 21. Mai 2003.

Zur Begründung ihrer Ansprüche macht sie geltend:

- eine Verletzung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts;
- einen Verstoß gegen den Beschluss der Kommission vom 1. September 1983 in der Fassung vom 7. Februar 1996 über die Festlegung der Kriterien für die Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe bei der Einstufung der Bediensteten auf Zeit und der Beamten;
- einen Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze wie den Grundsatz der Gleichbehandlung, den Schutz des berechtigten Vertrauens und den Grundsatz der Fürsorge sowie gegen die Grundsätze, nach denen die Anstellungsbehörde nur aus relevanten und von offensichtlichen Beurteilungsfehlern freien Gründen eine Entscheidung erlassen dürfe.

Die Klägerin hebt hervor, dass sowohl ihre außergewöhnlichen Qualifikationen als auch das Profil der fraglichen Stelle, das die Einstellung eines besonders befähigten Beamten erfordere, ihre Einstufung in die Besoldungsgruppe A6 gerechtfertigt hätten.

Klage der TQ3 Travel Solutions gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. April 2004**(Rechtssache T-148/04)**

(2004/C 179/21)

(Verfahrenssprache: Französisch)

TQ3 Travel Solutions mit Sitz in Mechelen (Belgien) hat am 26. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Rusen Ergec und Kim Möric.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 2004, mit der sie von der Ablehnung ihres Angebots für das Los Nr. 1 (Brüssel) des Auftrags Nr. ADMIN/D1/PR/2003/131 in Kenntnis gesetzt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission, die ihr mit Schreiben der Kommission vom 16. März 2004 mitgeteilt und mit der das Los Nr. 1 Carlson Wagonlit Travels zugesprochen wurde, aufzuheben;
- festzustellen, dass der Rechtsverstoß der Kommission ein Fehlverhalten darstellt, das geeignet ist, ihr gegenüber die Haftung der Kommission auszulösen;
- sie zur Beurteilung des Schadens an die Kommission zu verweisen;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aufgrund des am 20. Oktober 2003 eingeleiteten nicht offenen Ausschreibungsverfahrens betreffend „Dienstleistungen von Reisebüros“ (!) und des Vergabeverfahrens habe die Kommission entschieden, den Zuschlag nicht der Klägerin, sondern Carlson Wagonlit Travels zu erteilen.

Die Klägerin beruft sich gegen diese Entscheidung auf zwei identische Klagegründe, nämlich einen offensichtlichen Fehler der Kommission bei der Bewertung der Angebote.

In ihrem ersten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie davon ausgegangen sei, dass das Angebot von Carlson Wagonlit Travels nicht außergewöhnlich niedrig sei; außerdem stelle die Nichterfüllung der Pflicht gemäß Artikel 146 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 (!), wonach das europäische Organ um nähere Angaben zur Zusammensetzung des Angebots bitten müsse, einen Rechtsverstoß dar.

Mit dem zweiten Klagegrund rügt die Klägerin, dass die Kommission dadurch einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des qualitativen Wertes der Angebote begangen habe, dass sie dem Angebot von Carlson Wagonlit Travels die höchste Note für die Qualität der angebotenen Dienstleistungen gegeben habe, obwohl dieses Angebot nicht die Gewährleistung einer für die betreffenden Dienstleistungen ausreichenden Qualität habe ermöglichen können.

(¹) Zuschlag Nr. ADMIN/D1/PR/2003/131 (ABl. S 143).

(²) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

Klage der GRAFTECH INTERNATIONAL LTD. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. April 2004

(Rechtssache T-152/04)

(2004/C 179/22)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die GRAFTECH INTERNATIONAL LTD., Wilmington, Delaware (USA), hat am 26. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind K. P. E. Lasok, QC, und Barrister Brian Hartnett, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung in Ausübung der Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung dahin zu ändern, dass der Zinssatz von 8,04 % erst ab dem 30. September 2003 gilt oder der Zinssatz gesenkt wird;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand des Rechtsstreits sei eine Entscheidung der Kommission, die in einem Schreiben vom 17. Februar 2004 enthalten sei und mit der die Kommission von der Klägerin verlange, auf eine gegen sie mit einer Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2001 (¹) verhängte Geldbuße Zinsen in Höhe von 8,04 % anstatt von 6,04 % zu zahlen.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die Kommission sich dadurch rechtswidrig verhalten habe, dass sie den höheren von zwei möglichen Zinssätzen habe festsetzen wollen. Die Geldbuße sei verspätet gezahlt oder eine ausreichende Sicherheitsleistung verspätet hinterlegt worden, weil die Kommission anerkannt habe, dass sie die Geldbuße nicht zahlen könne, und weil sich beide Parteien bemüht hätten, eine

Einigung darüber zu erzielen, was als ausreichende Sicherheitsleistung anzusehen sei. Im Hinblick darauf, dass sie beschlossen habe, gegen die Entscheidung, mit der die Geldbuße verhängt worden sei, Rechtsmittel einzulegen und im Hinblick auf Art und Inhalt der in gutem Glauben geführten Verhandlungen sei sie nicht als säumige Partei zu behandeln.

Außerdem habe die Kommission Artikel 86 Absatz 5 der Verordnung Nr. 2342/2002 (²) verletzt.

Auch habe sie aufgrund des Verhaltens der Kommission darauf vertrauen dürfen, dass ein Zinssatz von 6,04 % festgesetzt werde.

Der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sei verletzt, weil die Kommission einer angemessenen Sicherheitsleistung nicht zugestimmt habe. Die Kommission habe überdies versäumt, eindeutig mitzuteilen, dass während des Verhandlungszeitraums der höhere Zinssatz angewandt werde.

Schließlich sei die angefochtene Entscheidung unverhältnismäßig. Die Rechtfertigung für den Verzugszinssatz bestehe darin, dass damit hinhaltende Verhaltensweisen verhindert werden sollten, und nicht darin, dass damit Verhandlungen strafbewehrt werden sollten, die in gutem Glauben geführt und willentlich von der Kommission eingeleitet und entsprechend ihrem eigenen Tempo fortgeführt worden seien.

(¹) Entscheidung 2002/271/EG der Kommission vom 18. Juli 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 5 EWR-Abkommen – Sache COMP/E-1/36.490 – Graphitelektroden (ABl. L 100, S. 1).

(²) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1).

Klage der ALENIA MARCONI SYSTEMS S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. April 2004

(Rechtssache T-155/04)

(2004/C 179/23)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die ALENIA MARCONI SYSTEMS S.p.A. hat am 23. April 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Francesco Sciaudone.

Die Klägerin beantragt,

- der Kommission aufzugeben, dem Gericht alle ihre Beschwerde betreffenden Unterlagen zu übermitteln, über die die Dienststellen der Kommission verfügen;
- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;